

SATZUNG

des

Tennisclubs Volmarstein e. V.

Diese Satzung wurde

| | |
|-------------|---|
| beschlossen | in der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 1963 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 03. September 1965 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1969 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 15. April 1977 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 1981 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 05. März 1982 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 24. März 1993 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 16. April 2010 |
| geändert | in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2013 |

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Volmarstein e. V.“; er hat seinen Sitz in Wetter/Ruhr 2 und ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Wetter/Ruhr).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient der Pflege des Tennissports und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere des jugendlichen Nachwuchses, dem alle Unerstützung zuteil werden soll.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2a) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

- (3) Den Mitgliedern steht bei ihrem Ausscheiden kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen dem Verein erbrachten Sach- oder Geldleistungen zu.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können alle unbescholtenen Bürger ohne Unterschied der Rasse und Religion werden. Politische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein steht in erster Linie Einwohnern der Stadt Wetter zur Verfügung. Auswärtige Anwärter können Mitglied werden, wenn keine Personen mit Wohnsitz Wetter als Anwärter gemeldet sind und die Platzverhältnisse weitere Aufnahmen zulassen. Anwärter auf passive Mitgliedschaft können unabhängig von ihrem Wohnsitz Mitglieder werden.

Der Verein besteht aus:

- (1) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; diese gliedern sich in:
 1. *aktive Mitglieder*, die alle Rechte und Pflichten im Verein haben. Auszubildende, Praktikanten, Schüler und Studierende zahlen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung nur Jugendlichen Beitrag. Dieser Status ist dem Verein gegenüber jährlich unaufgefordert nachzuweisen;
 2. *passive Mitglieder*, die dem Verein Förderer sein wollen. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch nicht spielberechtigt und zahlen verminderte Beiträge.
 3. *Ehrenmitglieder*, die durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt wurden, weil sie sich in ganz besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit,
- (2) *jugendliche Mitglieder* vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über ein Aufnahmegesuch, das schriftlich an den Vorsitzenden zu richten ist, entscheidet der „Geschäftsführende Vorstand“, über ein nach einer evtl. Ablehnung erneut eingebrachtes Aufnahmegesuch der Gesamtvorstand.
- (2) Die Ablehnung eines Gesuches ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Ist ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller ein erneutes Aufnahmegesuch frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Ablehnung einreichen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen. Dies soll geschehen, wenn bei Vorhandensein einer zu großen Zahl von Mitgliedern die Spielmöglichkeit zu sehr eingeschränkt würde. Auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern ist der Vorstandsbeschluss durch die Mitgliederversammlung zu überprüfen.
- (4) Minderjährige müssen eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen, dass dieser mit dem Eintritt des Minderjährigen einverstanden ist, die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr geschieht und dass er für alle Verbindlichkeiten des Minderjährigen dem T. V. gegenüber aufkommen will.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt vom Tage der Beitrittserklärung an. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen und der Platz- und Hausordnung des T. V.

§ 6 Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Belange oder Ansehen, so kann es durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ruft das ausgeschlossene Mitglied gemäß § 10 Abs. 7 den Vorstand um Überprüfung des Beschlusses des Ältestenrates an, so entscheidet der Vorstand endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied muss erscheinen, kann sich aber in der Verhandlung vor dem Vorstand des Beistandes eines andren Vereinsmitgliedes bedienen. In der Verhandlung vor dem Vorstand muss auch der Ältestenrat gehört werden. Befangene Vorstandsmitglieder dürfen in der Verhandlung nicht mitwirken. Entscheidungen des Vorstandes können gerichtlich nicht angegriffen werden.
- (3) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung mit je einmonatiger Frist und obwohl in der zweiten durch Einschreibebrief erfolgten Mahnung auf die Folgen des Verzuges hingewiesen ist nicht nach, so gilt es ohne besonderen Beschluss mit Ablauf der letzten Frist als ausgeschlossen. Der Ausschluss ist auch gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 7 Eintrittsgelder, Beiträge und Spielgelder

- (1) Die Höhe der Eintrittsgelder, Beiträge sowie der Spielgelder und deren Fälligkeit werden alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das betreffende Geschäftsjahr festgehalten. Mitglieder, die zum Wehrdienst eingezogen werden, zahlen auf Antrag während der Wehrdienstzeit Jugendlichenbeiträge. Sie dürfen weiterhin die Anlage benutzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen Umlagen beschließen und von sämtlichen Mitgliedern erheben lassen.
- (3) Ist ein Vereinsmitglied länger als 12 Monate ortsabwesend, dann kann es auf Antrag eine Minderung der Beiträge auf 50% erreichen. Lediglich bei Erkrankung kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit voller Beitragsfreiheit beantragt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem (der) Vorsitzenden
 2. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem (der) Kassenwart(in)
 4. dem (der) Schriftführer(in)
 5. dem (der) Sportwart(in)
 6. dem (der) Jugendsportwart(in)
 7. dem (der) Haus- und Platzwart(in)
 8. dem (der) Pressewart(in)
 9. mindestens einem (einer) Festwart(in)
- (2) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für je 3 Jahre gewählt. Etwa notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch eine Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand regelt die Verteilung der Geschäfte unter sich sowie die gegenseitige Vertretung selbst, soweit die Mitgliederversammlung nichts bestimmt hat.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte; er hat nach Bedarf den gesamten Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Dem Gesamtvorstand obliegt über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, aber nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6) Seine Einberufung muss durch den Vorsitzenden erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt.
- (7) Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- (8) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt innerhalb der dreijährigen Amtsperiode nieder, so wird es aus der Haftung nach BGB nur entlassen, wenn in einer Vorstandssitzung aller übrigen Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 1. die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer für die jährliche Kassenrevision,
 2. die Festsetzung der Beiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen,
 4. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Jeweils und den ersten vier Monaten des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat. Zusatzanträge der Mitglieder zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht und zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes oder mindestens 10 ordentliche Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, in dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn – die ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt – mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, es sei denn, dass gemäß § 2 über

die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins gemäß § 12 Beschluss gefasst werden soll.

- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst eine besondere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Gang der Verhandlung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vor Schluss der Mitgliederversammlung auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes vorzulesen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Für die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern ist der Ältestenrat zuständig.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer ihrer aktiven Clubzugehörigkeit gewählt werden. Die Mitglieder müssen über 40 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mit der Annahme eines Vorstandsamtes erlischt die Zugehörigkeit zum Ältestenrat. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Der Vorsitz in den Verhandlungen vor dem Ältestenrat wechselt nach Erledigung eines jeden Streitfalles, beginnend mit dem ältesten Mitglied des Ältestenrates (altersmäßig fallend).
- (4) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das gilt auch, wenn mehrere Verhandlungen zu Erledigung eines Streitfalles notwendig sind. Jedes Protokoll muss eine kurze Darstellung der Streitpunkte und das Ergebnis der Schlichtung bzw. den Beschluss des Ältestenrates enthalten. Nach dem Abschluss eines jeden Streitfalles sind dem Vorstand die Protokolle zu übergeben und unter verschlossenem Umschlag aufzubewahren.
- (5) Der Ältestenrat muss in seinen Verhandlungen den erschienenen bzw. geladenen Mitgliedern ausreichende Gelegenheit zum Vortrag geben. Beschlüsse und Entscheidungen trifft der Ältestenrat unter Ausschluss der Erschienenen.
- (6) Ist ein Mitglied des Ältestenrates in einem zur Verhandlung anstehenden Streitfall persönlich befangen, so ist es von jeder Mitwirkung in der Verhandlung ausgeschlossen.
- (7) Der Ältestenrat kann auch den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist per Einschreiben mit kurzer Begründung dem ausgeschlossenen

Mitglied zuzustellen. Gemäß § 6 steht dem ausgeschlossenen Mitglied in einer Ausschlussfrist von 60 Tagen das Recht auf Überprüfung der Entscheidung des Ältestenrates durch den Vorstand zu. Entspricht der Ältestenrat dem Antrag eines Mitgliedes auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes nicht, so kann das Mitglied, das den Antrag auf Ausschluss gestellt hat, in einer Frist von 60 Tagen beim Vorstand eine Überprüfung der Entscheidung des Ältestenrates beantragen.

§ 11 Satzungen

Diese Satzungen treten am 24. Mai 1963 in Kraft; eine Änderung der Satzungen kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefassten Beschluss eine Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszweckes oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins verfällt das gesamte Vereinsvermögen einschließlich der baulichen Anlagen und Einrichtungen an die Stadt Wetter (Ruhr).

Die vorstehende Fassung entspricht der dem Amtsgericht vorliegenden Urfassung nebst Änderungen.

Wetter, den 08. Oktober 2013